# Handreichung und Empfehlungen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt für das Tagesheim St. Ottilien



#### Vorwort

Die Erzabtei St. Ottilien verpflichtet sich vor Ort der umfassenden Betreuung, Bildung und christlichen Erziehung von Schülerinnen und Schüler seit Gründung des Missionsseminars St. Ottilien im Jahr 1901 und seit der Übernahme der Trägerschaft des Rhabanus-Maurus Gymnasiums (RMG) 1972 gemeinsam mit dem Schulwerk der Diözese Augsburg. Der gemeinsame Bildungsauftrag, den die Erzabtei und die Diözese Augsburg in St. Ottilien an Schülerinnen und Schülern wahrnehmen, basiert auf der schulpädagogischen Tradition des Ordens des Heiligen Benedikts in missionarischer Ausrichtung der Gründerväter der Erzabtei.

Mit der vorliegenden Handreichung zeigt die Erzabtei St. Ottilien für die Erziehung im Tagesheim St. Ottilien auf der einen Seite eine Struktur und auf der anderen Seite eine Haltung aller Mitarbeiter(innen), Kinder und Jugendlichen auf, durch deren Miteinander eine Kultur des achtsamen, grenzachtenden und schützenden Umgangs entstehen soll. Ureigentlicher Grund ist, die Würde jedes einzelnen Menschen als Geschöpf und Abbild Gottes zu schützen und in der Betreuung erfahren zu lassen. Prävention und Intervention erhalten hierfür in gleicher Weise den nötigen Raum.

#### Diese vorliegende Handreichung orientiert sich an:

- den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz, sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen (Deutschen Ordensobernkonferenz, Vallendar, Juni 2014)
- der Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene (Verband Katholischer Internate und Tagesinternate, Wachtberg/Ostbevern, Februar 2020)
- der Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral (Die Deutsche Bischofskonferenz, Jugendkommission, Nr. 33, Bonn 24. Januar 2011)
- der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg, 18. November 2019).

### Zuständigkeiten in Schule und Tagesheim

#### 1. Unterschiedliche Zuständigkeit für Tagesheim und Schule

Da aus der unterschiedlichen Trägerschaft von Rhabanus-Maurus Gymnasium und Tagesheim teilweise unterschiedliche Zuständigkeiten resultieren, sei eingangs klärend festgehalten, dass für alle Belange bezüglich *Grenzüberschreitung* und Gewaltanwendung im Tagesheim die Leitlinien der *dok* gelten. Im Unterschied dazu gilt für das Gymnasium die Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

### 2. Gemeinsame Verantwortung von Gymnasium und Tagesheim

Auch wenn am Gymnasium Schülerinnen und Schüler zu einem größeren Teil ausschließlich am unterrichtlichen Geschehen und zu einem kleineren Teil zusätzlich an der Betreuung im Tagesheim teilnehmen, sind Gymnasium und Tagesheim am Schulstandort St. Ottilien in gleicher Weise verantwortlich für den Schutz der Würde und Integrität eines jeden Schülers.

#### 3. Beraterstab

Gemäß den Leitlinien der *dok* (Nr. 4-9), wurde für das Kloster St. Ottilien und seine Betriebe folgender Beraterstab vom Erzabt eingesetzt:

### Mißbrauchsbeauftragte:

- Frau Dr. Elisabeth Hürter (Psychotherapie, Psychoanalyse)
- P. Regino Schüling OSB (Logotherapeut und Seelsorger)
- Br. David Gantner OSB (Erzieher)
- Nikolaus Fackler (Rechtsanwalt)

Die Kontaktadressen sind auf der Homepage unter <u>www.erzabtei.de/missbrauch</u> einzusehen.

#### Verantwortungsbereich des Tagesheims

#### 4. Unmittelbarer Verantwortungsbereich

Die von der Klosterverwaltung St. Ottilien angestellten Erzieher<sup>1</sup> und Ordensangehörige des Tagesheims sind gemäß dem Erziehungsauftrag mit den Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten direkt verantwortlich für die betreuten Schüler. Die Kernzeiten der Betreuung betreffen die Zeit während der großen Vormittagspause und an allen Tagesheimtagen die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr. Indirekt tragen die Erzieher auch Mitverantwortung für das Wohl aller Schüler.

## 5. Benennung eines Ansprechpartners

Für alle Belange im Tagesheim ist Br. David Gantner OSB als Ansprechpartner für Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt an Schülern benannt.

### 6. Einsatz von Lehrkräften im Tagesheim

Für den Fall, dass Lehrkräfte des Gymnasiums als Erzieher im Tagesheim eingesetzt sind, liegen für ihr berufliches Handeln die Leitlinien bzw. die Handreichung des Gymnasiums zugrunde.

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

# Begriffsklärung "Sexualisierte Gewalt"<sup>2</sup>

Im Folgenden wird der Begriff sexualisierte Gewalt differenziert unterschieden in Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.

### 7. Grenzverletzung

Grenzverletzung umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

# 8. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrenden Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

#### 9. Strafrechtlich Relevante Formen sexueller Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Hand-lungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen "individuell" strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

<sup>2</sup> vgl. Handreichung Jugendkommission, Seite 13-14; Handreichung VKIT, S. 7 Fuβnoten 3-5

## Eckpunkte präventiven Handelns<sup>3</sup>

#### 10. Klima der Wertschätzung

Die Mitarbeiter des Tagesheims sorgen für ein Klima der Wertschätzung, des Respekts, der Achtsamkeit und der Offenheit. Durch die Wahl der Sprache und Gesten, sowie durch angemessenes Benehmen und kommunikatives Handeln muss es möglich sein, ein Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen wachsen zu lassen und zu fördern; insofern soll dadurch auch gewährleistet sein, Probleme und Fragen sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Mitarbeitern anzusprechen.

### 11. Kompetenz und Kompetenzgrenzen

Die Tagesheimleitung garantiert jedem Mitarbeiter den pädagogischen Freiraum zum Kindeswohl. Im Gegenzug müssen die Grenzen der pädagogischen Kompetenz durch Trennung von Privat- und Berufsleben gezogen werden.

## 12. Nähe, Distanz und Macht

Kinder und Jugendliche dürfen im Sinne der Unversehrtheit selbst über ihren Körper bestimmen. Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation wo an ihrem Körper berühren darf und dürfen sich darin mitteilen. Die Erzieher achten darauf, einem Kind mit Respekt zu begegnen und kontrollieren sich bei körperlichen Berührungen. Der gegenseitige achtsame und grenzachtende Umgang miteinander soll das Leben im Tagesheim prägen. Die Mitarbeiter reflektieren das Thema Nähe-Distanz-Macht. Eine fachlich adäquate Distanz durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im alltäglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wird in Gesprächen stets zu sensibilisieren sein.

# 13. Stärkung des Nein-Sagens

Kinder und Jugendliche dürfen "Nein" sagen bei Situationen, die sie als eigenartig und unangenehm empfinden. Dafür brauchen sie die Bestärkung der Tagesheim-Erzieher. Die Schutzbefohlenen dürfen sich verbal wehren. In diesem Sinn ermöglicht das Tagesheim die Teilnahme an vom Gymnasium durchgeführten Kursen zur Stärkung des Selbstbewusstseins.

# 14. Niedrigschwelliges Beschwerde- und Beratungsverfahren

Innerhalb des Tagesheims steht ein Erzieher als Ansprechpartner zur Verfügung, an die sich Schüler wenden können, wenn sie in irgendeiner Form bedrängt werden. Darüber hinaus sind die Schüler frei in der Auswahl der Vertrauensperson, der sie einen Vorfall melden wollen. Ansprechpartner und Beraterstab sowie externe Beratungsstellen werden an einer Infotafel im Tagesheim bekannt gegeben.

# 15. Sexualpädagogische Begleitung von Kindern

Zum Schutz vor sexuellen Übergriffen ist eine altersgemäße Sexualaufklärung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbar. Kinder können *Grenzverletzungen* und *sexuelle Übergriffe* nur dann erkennen, wenn sie in der Lage sind, diese kognitiv als solche einzuordnen und sprachlich in Worte zu fassen. Das Tagesheim unterstützt deshalb in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Kurse zur Aufklärung in der 5. Jahrgangsstufe. Die Teilnahme an Elterninformationen zu diesem Thema ist für die jeweiligen Gruppenleiter verpflichtend. Gegenüber Fragen von Kindern zur Sexualität zeigen die Erzieher(innen) im Gespräch Offenheit. Nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern können sich auch einzelne Erzieher des Tagesheims für umfangreichere Themen aus dem Sexualbereich zur Verfügung stellen.

#### 16. Kommunikation mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten

Die Erzieher informieren die Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten jeweils an einem Elternabend im Schuljahr über die Standards zur präventiven Arbeit des Tagesheims.

### 17. Aus- und Fortbildung

Die Erzieherinnen und Erzieher sind verpflichtet, sich regelmäßig durch Fortbildungen und der Lektüre von Fachliteratur im Bereich Grenzverletzung und Gewaltanwendung auszubilden bzw. schulen zu lassen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Einflüsse von Gewalt und Pornographie in Internet und digitalen Medien. Das Erzieherteam reflektiert regelmäßig die Empfehlungen zur präventiven Arbeit. Die Klosterverwaltung stellt externe Fachkräfte zur Teamberatung zur Verfügung.

#### A. Grundsätze

## 18. Meldepflicht<sup>4</sup>

Jeder Mitarbeiter des Tagesheims ist verpflichtet, einen Hinweis oder Verdacht auf Grenzverletzung oder Gewaltanwendung zu reflektieren. Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter, der einen Verdacht vermutet bzw. dem sich ein Schüler anvertraut, verpflichtet, dies dem Tagesheimleiter mitzuteilen. Steht der Tagesheimleiter selbst im Verdacht einer *Grenzverletzung* oder Gewaltanwendung, ist das Mitglied des Personals verpflichtet, sich direkt und eigenverantwortlich an die oben genannte Beraterstelle der Erzabtei St. Ottilien zu wenden und den Fall zu melden. Außerdem besteht für Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte die Möglichkeit, dem Beauftragten direkt einen Verdacht von sexueller Gewalt zu melden.<sup>5</sup>

### 19. Freie Wahl der Vertrauensperson

Die Schüler sind frei in der Auswahl der Vertrauensperson, der sie einen Vorfall melden wollen. Es ist darauf zu achten, dass ein mutmaßliches Opfer den Zeitpunkt der Meldung selbst bestimmt und nicht gedrängt wird. Jede Person, die einen Vorfall meldet, muss ernst genommen werden und sie bedarf der Unterstützung und Begleitung.

#### 20. Diskretion

In jedem Fall gilt bei Meldung eines Vorfalls diskretes Handeln, um ausreichend Schutz für das mutmaßliche Opfer zu gewährleisten. Informationen, die vertraulich gegeben werden, werden vor Veröffentlichung geschützt. Die Vertrauensperson soll dabei Vertraulichkeit zusichern und Hilfe anbieten.

#### 21. Dokumentationspflicht

Alle an der Aufklärung eines Verdachtsfalles beteiligten Personen sind verpflichtet, das gesamte Prüfungs- und Aufklärungsverfahren sorgfältig zu protokollieren und dokumentieren.

<sup>4</sup> Vgl. Handreichung VKIT, III.2., Seite 17

<sup>5</sup> Vgl. Leitlinien dok, Nr. 17, Seite 5

## B. Vorgehen bei Hinweisen und Verdachtsfällen

Um ein klares Vorgehen zu beschreiben, muss geklärt werden, welche Form von Hinweis und Verdacht<sup>6</sup> vorliegt: Ein *Hinweis* liegt vor, wenn das Kind z.B. von einem komischen Bauchgefühl spricht, das sich nicht näher konkretisieren lässt. Unter *tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht* sind Verdachtsmomente zu verstehen, die erheblich und plausibel sind, etwa detaillierte Berichte über Grenzüberschreitungen, die Verletzung der Intimsphäre oder sexueller Handlungen durch Erwachsene. Von einem *bestätigten Verdachtsfall* ist zu sprechen, wenn direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel vorliegen, z. B. die direkte Beobachtung eines Täters, Fotos oder Videos/ DVDs, forensisch-medizinische Beweise oder sexuelles Wissen bzw. Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.

### 22. Gespräch mit dem Schüler

Meldet ein Schüler bei einem Erzieher einen *Hinweis*, kommt demselben eine verbindliche Rolle als Vertrauensperson zu. Für das Kontaktgespräch des Opfers mit der Vertrauensperson wird aus therapeutischer Sicht empfohlen, jeden Hinweis ernst zu nehmen. Der Erzieher ist angehalten, dem Tagesheimleiter den Hinweis mitzuteilen, der eine einrichtungsinterne Überprüfung durchführt. Die Vertrauensperson bzw. der Tagesheimleiter trifft anschließend evtl. unter Hinzuziehung des betreuenden Erziehers Maßnahmen zum Schutz des Opfers.

# 23. Einrichtungsinterne Überprüfung

Beim anschließenden Gespräch der Vertrauensperson mit dem Opfer<sup>7</sup> und dem Tagesheimleiter gilt es, den Blick zunächst auf das Opfer zu richten. Es ist dafür Sorge zu tragen, den Schutz des Opfers sicherzustellen. Eine Konfrontation zwischen Verdächtigtem und Opfer soll möglichst vermieden werden, um das Opfer zu schützen, um es nicht weiteren Belastungen auszusetzen und die "Machtposition" des Verdächtigten nicht zu stärken.

## 24. Vorgehen bei einem Hinweis

Erhärtet sich der *Hinweis* zu einer *Grenzverletzung*, soll Ziel des Gesprächs sein, diese klar zu formulieren und aufzuklären. Die Vertrauensperson bzw. der Tagesheimleiter führt mit der beschuldigten Person ein Gespräch und klärt die weiteren Schritte.

<sup>6</sup> Zur Unterscheidung vgl. Handreichung VKIT zu III, Anm. 12, Seite 16.

<sup>7</sup> Der Begriff *Opfer* wir im Folgenden unabhängig vom Grad des Verdachtsfalls geführt.

# 25. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff bzw. strafrechtlich relevanter Form von Gewalt

Für den Fall, dass sich aus der einrichtungsinternen Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall bzw. ein bestätigter Verdachtsfall von sexueller Gewalt ergeben, ist der Tagesheimleiter verpflichtet, den Hinweis umgehend der Beraterstelle der Erzabtei St. Ottilien zu melden<sup>8</sup>. Der Tagesheimleiter delegiert die Bearbeitung des Vorfalls an den Beraterstab, bleibt aber verpflichtet, zusammen mit der Vertrauensperson an der aktiven Aufklärung des Vorfalls mitzuwirken.

- Hierzu erstellt der Tagesheimleiter schriftlich einen Bericht.
- Er ergreift Maßnahmen zum Schutz des Opfers. Gegebenenfalls muss der Kontakt zwischen Verdächtigtem und Opfer umgehend unterbrochen werden, bis es zur Klärung des Verdachts kommt.
- Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt informiert er die Eltern, die Aufsichtsbehörden (z. B. Jugendamt gem. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) und die Staatsanwaltschaft.
- Er zieht eine externe Fachkraft zur Beratung und zur Gesprächsbegleitung hinzu. Evt. erhalten Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche zur Aufarbeitung des Vorfalls psychosoziale Hilfe durch eine Fachkraft.

Das weitere Vorgehen des Beraters regeln die Nummern 15 bis 25 der *Leitlinien der dok*.

### 26. Maßnahmen gegen die beschuldigte Person

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um einen Mitarbeiter oder einen Ordensangehörigen, stellt der Erzabt in Rücksprache mit dem Tagesheimleiter den Beschuldigten von jeder Tätigkeit mit Schutzbefohlenen bis zur Klärung des Verdachts frei.<sup>9</sup> Wird der Tagesheimleiter selbst beschuldigt, regelt der Erzabt mit dem Personalchef der Klosterverwaltung das weitere Vorgehen. Der Tagesheimleiter, so er nicht beschuldigte Person ist, trägt in Rücksprache mit dem Beraterteam Sorge für die Sicherstellung des Schutzes des mutmaßlichen Opfers und der öffentlichen Preisgabe von Informationen.

### 27. Nachbereitung eines Vorfalles

Zur Auswertung des Falles ziehen die Erzieher Schlussfolgerungen aus dem Vorfall und versuchen, das einrichtungsinterne Präventions- und Interventionskonzept zu optimieren. Der Tagesheimleiter sorgt für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb der Einrichtung sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Der Opferschutz erfährt dabei besondere Berücksichtigung.

## C. Institutionsübergreifendes Beschwerdemanagement

<sup>8</sup> vgl. Nr. 11 Leitlinien dok.

<sup>9</sup> vgl. Nr. 36 und 37 Leitlinien dok, sowie Handreichung VKIT, III, 3, Seite 17.

# 28. Weiterleitung eines Verdachtsfalls an Schulleitung, Ansprechpartner und Missbrauchsbeauftragten des Klosters St. Ottilien

Für den Fall, dass sich ein oder mehrere Schüler einem Erzieher des Tagesheims anvertrauen und von einer *Grenzverletzung*, eines *sexuellen Übergriffs* oder einer *strafrechtlich relevanten Form von sexueller Gewalt* einer Lehrkraft des Gymnasiums berichten, ist folgender Modus einzuhalten:

- a. Die betroffene Vertrauensperson ist bei Meldung des Vorfalls angehalten, den Fall kritisch zu reflektieren.
- b. Die Vertrauensperson erstellt schriftlich einen Bericht und bespricht diesen mit dem Tagesheimleiter.
- c. Im Bericht enthalten sind: Name der Lehrkraft, Name des Schülers / der Schüler, genaue Vorgangsbeschreibung des Vorfalls bzw. der Vorfälle ggf. mit Orts- und Zeitangabe.
- d. Der Tagesheimleiter verfasst einen Meldebrief an die Schulleitung des Gymnasiums und an den Ansprechpartner der Schule, legt den Bericht der Vertrauensperson in Anlage bei und übergibt das Schreiben dem Direktor des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums, bei dessen Abwesenheit dem diensthabenden Mitarbeiter des Direktorats. Bei der Übergabe referiert der Tagesheimleiter den Vorfall und führt eine erste Besprechung.
- e. Die Rückmeldung der Schulleitung über die einzelnen unternommen Schritte wird vom Tagesheimleiter dokumentiert. Bei mündlicher Verständigung erstellt der Tagesheimleiter eine Aktennotiz.
- f. Der Tagesheimleiter informiert die Vertrauensperson und den Berater des Klosters über die Schritte der Schulleitung. Die Vertrauensperson und der Tagesheimleiter stellen sich für weitere Besprechungen zur Verfügung.
- g. Für den Fall, dass der Schuldirektor keine Rückmeldung gibt, geht die Meldung an den Beauftragten des Klosters, der sich dann mit der Schulleitung bzw. der Aufsichtsbehörde in Verbindung setzt.

# D. Umgang mit sexualisierter Gewalt unter Schülern<sup>10</sup>

Jeder Hinweis auf sexualisierte Gewalt unter Schülern ist ernst zu nehmen.

## 29. Vermeidung der Konfrontation

Kommt es zu Übergriffen von Schüler auf andere Schüler, ist eine Konfrontation zwischen übergriffigen Schüler und betroffenen Schüler zu vermeiden. Die Betroffenen tendieren dazu, den Vorfall zu verharmlosen, was die Machtposition des Übergriffigen stärkt. Im ungünstigen Fall deutet der Betroffene den Fall sogar um und lenkt die Schuldfrage auf sich.

## 30. Gespräch mit dem betroffenen Schüler

Beim Gespräch mit dem betroffenen Schüler ist folgendes beachten: Die Mitarbeiter müssen die Parteilichkeit für das Opfer wahren. Dem Opfer muss Gewissheit vermittelt werden, dass ihm nicht die Schuld gegeben wird. Wenn Opfer sehen, dass Erwachsene in der Lage sind einzugreifen, reduziert sich die Gefahr von gravierenden psychischen Folgen, die Ohnmachtserfahrung dauert nicht länger an. Daher muss dem Opfer viel Lob ausgesprochen werden. Dem Übergriffigen soll nicht mehr Raum gegeben werden als dem Trost, der Zuwendung und Unterstützung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen.

Erscheint ein Gespräch nicht auszureichen, dann sollten dem Opfer weitere Angebote unterbreitet werden. Ein Opfer, ggf. auch dessen Angehörige, erhält auf Wunsch von Beginn an Unterstützung und psychosoziale Begleitung.

## 31. Gespräch mit dem übergriffigen Schüler

Umgekehrt müssen die Mitarbeiter im Gespräch mit dem übergriffigen Schüler beweisen, dass sie die "Macht" haben, ihn in seine Schranken zu verweisen. Dem Täter muss die Erfahrung zuteil werden, dass seine Macht ein Ende findet, wobei nur die Tat, also die Übergriffsituation, nicht aber der Täter abgelehnt werden darf. Es muss eine "symbolische Entmachtung" des Täters stattfinden. Auferlegte Maßnahmen und Beschränkungen müssen in einem Zusammenhang zur Tat stehen. Bleiben diese beim Täter wirkungslos, muss der Tagesheimleiter in letzter Konsequenz Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

# 32. Weiteres pädagogisches Vorgehen

Grundsätzlich sollte die Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Schüler für die Prävention mit Blick auf das Tatumfeld so genutzt werden, dass die Erzieher die konkrete Maßnahme gegen den Täter in einen inneren Zusammenhang bringen. Die ausgesprochen Maßnahmen sollen den am Vorfall beteiligten Schülern transparent gemacht werden, um klar zu vermitteln, dass übergriffigen Schülern ernsthafte Folgen drohen. Im Sinne des Opferschutzes wird so aufgezeigt, dass es erwünscht ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### Literatur:

Die in den Anmerkungen verwendeten Kurztitel sind jeweils in Klammern angegeben.

Deutsche Ordensobernkonferenz:

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz, sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen

Bonn 7.10.2010

Leitlinien der dok

(https://erzabtei.de/sites/default/files/pressemeldungen/LeitlinienDOK2014.pdf)

Verbands Katholischer Internate und Tagesinternate e.V.:

Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene

Wachtberg/Ostbevern, 2. Auflage 02/2020

Handreichung des VKIT

(https://vkit.de/wp-content/uploads/vkit handreichung praevention-1.pdf)

Die deutschen Bischöfe. Jugendkommission. Nr. 33:

Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral

24.01.2011

Handreichung der DBK

(https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO 033.pdf)

Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz:

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutzoder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Würzburg, 18. November 2019

(https://erzabtei.de/sites/default/files/pressemeldungen/UmgangMiss-brauchDBK2019.pdf)

Die vorliegende Handreichung wird für drei Jahre für das Tagesheim St. Ottilien in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

St. Ottilien, den 1. August 2020

Ort, Datum

Erzabt Wolfgang Öxler

+ Wolfgaug